

Botschaft

des Gemeindevorstandes zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom

Donnerstag, 07.10.2021 um 20.15 Uhr
in der MZH Grüşch

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur vorberatenden Gemeindeversammlung vom 07.10.2021 ein.

Folgende Traktanden werden behandelt.

Traktanden:

- 1 Totalrevision Wasser- und Abwassergesetz Gemeinde Grüşch
 - 1.1 Totalrevision Wassergesetz der Gemeinde Grüşch
 - 1.2 Totalrevision Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch
- 2 Mitteilungen und Umfrage

Unter der vom BAG geforderten Schutzmassnahmen dürfen Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.

- Gemeindeversammlungen sind gemäss Art. 19 der Covid-19 Verordnung von der Zertifikatpflicht ausgenommen.
- Es besteht eine generelle Maskenpflicht für alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer. Auf diese kann nur aus medizinischen Gründen, gegen Vorweis eines Arzteugnisses, verzichtet werden. Masken und Desinfektionsmittel stehen beim Eingang zur Verfügung. Die Hände sind zu desinfizieren.
- Die Bestuhlung der Turnhalle erfolgt in einem Abstand von mind. 1.5 Meter.
- Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer werden gebeten, die Turnhalle einzeln zu betreten und auch wieder einzeln zu verlassen.
- Alle Personen mit Grippesymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, Kurzatmigkeit sowie mit plötzlich auftretendem Verlust des Geruch- und Geschmackssinns dürfen an der vorberatenden Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.
- Am Eingang werden alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer mit Name, Vorname und Telefonnummer erfasst, damit das Contact-Tracing gewährleistet werden kann. Diese Liste wird nach 14 Tagen vernichtet.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung der Massnahmen, insbesondere für die Einhaltung des notwendigen Abstands von mindestens 1.5 Meter und das Tragen der Masken.

Es wird eine Botschaft an alle Haushaltungen versandt. Die Botschaft und alle weiteren Unterlagen können unter www.gruesch.ch/Aktuelles heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung Grüşch bezogen werden.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Grüşch, 17.09.2021

Gemeindevorstand Grüşch

1. Totalrevision Wasser- und Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch

Die Gemeinde Grüşch verfügt über ein Wasser- und Abwassergesetz. Das Abwassergesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.09.2020 revidiert und aktualisiert. Das Wassergesetz wurde infolge Unklarheiten zurückgestellt. Aktuell verfügt die Gemeinde über zwei Gesetze, die im Grundsatz nicht einheitlich geregelt sind. Dieser Umstand bewegte den Gemeindevorstand beide Gesetze zu überarbeiten.

Ein weiterer Beweggrund war, dass vermehrt Diskussionen über die Art der Verrechnung von Anschlussgebühren und Nachverrechnungen bei Neubewertungen von Gebäuden entstanden sind.

Aktuell werden Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser gemäss dem Neuwert-System verrechnet. Das bedeutet, dass die Höhe der Anschlussgebühren vom Gebäudewert abhängig ist. Der Gebäudewert wird durch das Amt für Immobilienbewertung (AIB) festgesetzt. Bei diesem System werden auch Mehrinvestitionen für energetische Massnahmen wie zum Beispiel Photovoltaik- und Solaranlagen, sowie Mehrinvestitionen für Minergie-Gebäude etc., belastet.

Gemäss den aktuellen Gesetzen können bauliche Veränderungen nachbelastet werden. Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich wertvermehrende bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10 % erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf die ganze Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss der letzten Rechnungstellung vor der baulichen Änderung und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Werterhaltende Investitionen sind nicht nachzahlungspflichtig.

Diese Art der Gebührenberechnung ist im Kanton Graubünden üblich und wird von einem Grossteil der Gemeinden angewendet.

Die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) stellt entsprechende Muster Reglemente für Gemeinden in Graubünden zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand hat sich intensiv mit den Muster-Reglementen beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, die Überarbeitung der vorgenannten Gesetze an die Muster-Reglemente anzugleichen. Die grösste Neuerung gegenüber den heute gültigen Versionen ist die Verrechnungsart der Anschlussgebühren. Die Höhe der Anschlussgebühren richtet sich heute nach dem Gebäudewert. Der Gemeindevorstand schlägt vor, eine Praxisänderung vorzunehmen. Neu soll die Berechnung nach dem Gebäudevolumen erfolgen (Norm SIA 416).

Diese Art der Verrechnung bringt grundlegende Änderungen mit sich. Die Volumenberechnung ist unabhängig von energetischen Massnahmen wie Photovoltaik- und Solaranlagen, Mehrinvestitionen für Minergie-Gebäude, etc. Bei nachträglich vorgenommenen baulichen Veränderungen wird eine Nachbelastung nur noch bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens fällig.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass ein grundlegend neues Verrechnungssystem ausgearbeitet werden musste. Um diese Zahlen zu eruieren wurden Quervergleiche mit bestehenden Objekten vorgenommen und ein Durchschnitt ermittelt. Die neuen Tarife wurden so angesetzt, dass diese bei Wohnbauten geringfügig höher sind. Dies aus dem Grund, weil keine Nachzahlungen mehr erwartet werden können.

Das Bundesrecht (Art. 60a GSchG) verlangt, dass die Kosten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die der öffentlichen Hand anfallen, durch verursachergerechte und kostendeckende Gebühren und Abgaben gedeckt werden. Bei der Ausgestaltung der Gebühren müssen die Art und die Menge berücksichtigt werden (Verursacherprinzip). Zudem müssen im Sinne einer Vollkostenrechnung sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen - einschliesslich der zur Substanzerhaltung erforderlichen Abschreibungen und der Kapitalzinsen - berücksichtigt werden.

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) werden Wasser und Abwasser als Spezialfinanzierung geführt. Nachstehend der entsprechende Artikel:

Art. 22 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Von einer Spezialfinanzierung spricht man, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden. Der Ertrag und der Aufwand werden im Rahmen der funktionalen Gliederung durch eine mit dem Titel der Spezialfinanzierung bezeichneten Funktion erfasst. Spezialfinanzierungen müssen als selbständiger Rechnungskreis innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt werden. Sie sind deshalb in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde integriert und verwenden die gleichen Aufwands- und Ertragsarten der Erfolgsrechnung bzw. die Ausgaben- und Einnahmenarten der Investitionsrechnung. Um ein gerechtes Betriebsergebnis zu erreichen, sind die internen Verrechnungen (Zinsen, Personalaufwand, Abschreibungen usw.) zwingend.

Spezialfinanzierung bedeutet, dass sämtliche Einnahmen, die in Zusammenhang mit dem Wasser und Abwasser stehen, die Ausgaben langfristig decken müssen. Eine Querfinanzierung aus Erträgen des allgemeinen Finanzhaushalts ist nicht gestattet.

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe sind 2 Vernehmlassungen eingegangen, welche vom Gemeindevorstand behandelt und beantwortet wurden.

Jährliche Gebühren

Bisher enthielt die jährlich wiederkehrende Wassergrundgebühr auch Kosten für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung und Wasserzähler. Im Sinne der Transparenz wird neu die Grundgebühr für Gemeindewasser, die Bereitstellung der Löschwasserversorgung und die Zählermiete je separat ausgewiesen. Für Liegenschaften, deren Feuerschutz gewährleistet ist, jedoch nicht an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, wird künftig auf die Verrechnung von zusätzlichen Verbrauchsgebührenanteilen verzichtet.

Die detaillierten Änderungen können in den ausgearbeiteten Synopsen unter www.gruesch.ch/Aktuelles heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag 1.1 Totalrevision Wassergesetz der Gemeinde Grüşch

Der Gemeindevorstand beantragt, der Totalrevision des Wassergesetzes der Gemeinde Grüşch, zu Handen der Urnenabstimmung vom 28.11.2021, zuzustimmen.

Antrag 1.2 Totalrevision Abwassergesetz der Gemeinde Grüşch

Der Gemeindevorstand beantragt, der Totalrevision des Abwassergesetzes der Gemeinde Grüşch, zu Handen der Urnenabstimmung vom 28.11.2021, zuzustimmen.